

II. Uebereinkunft

zwischen

**Preußen, Hannover und Kurheffen für Sich und in Vertretung der
übrigen Staaten des Zollvereines einerseits und der
freien Hansestadt Bremen andererseits**

wegen

**Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzoll-Amtes und einer
Niederlage für Zollvereins-Güter in der Stadt Bremen.**

Artikel I.

Das in der Stadt Bremen von dem Zollvereine zu errichtende Haupt-Zollamt tritt nach den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenz-Zollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der obern Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrsverbindungen als Grenz-Eingang- und Ausgangsamt des Zollvereines in der Weise anzusehen, daß demselben nur:

- 1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. sowie Auslagezetteln und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarations-Scheinen für den Verkehr mittelst Verührung des Auslandes;
- 2) zur Erhebung des Eingangszolles von Effekten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders verabredeten Grenzen, sowie von Gütern, welche mit keinem höhern Eingangszolle als 15 Sgr. für den Zentner belegt sind;
- 3) zur Erhebung des Durchgangszolles;
- 4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr;

die Ermächtigung beinwohnt.

Außerdem ist das gedachte Haupt-Zollamt zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von 10 Thaler für eine Sendung, sowie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Artikel 11) entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereins-Gebiete auf anderen Wegen als auf der Eisenbahn oder westwärts sollen die vorstehend unter Nr. 1 und